

Das neue französische Namensrecht: eine Revolution?

Agnès Fine

Seit dem 1. Januar 2005 ist es zum ersten Mal in der Geschichte Frankreichs möglich, den Nachnamen der Mutter an die Kinder weiterzugeben. Das am 4. März 2002 verabschiedete und am 18. Juni 2003 geänderte Gesetz bricht mit der bis zu diesem Zeitpunkt obligatorischen Weitergabe des väterlichen Nachnamens an die nächste Generation und schafft damit die letzte Asymmetrie zwischen Mann und Frau beziehungsweise Vater und Mutter im französischen Familienrecht ab. Die gesetzliche Gleichstellung geht nicht zuletzt auf den Europarat zurück, der jahrelang dahingehend Druck ausgeübt hatte. In Quebec waren diesbezügliche teils explizit feministisch motivierte Reformvorschläge schon zu Beginn der 1980er Jahre umgesetzt worden. Das neue französische Namensgesetz gleicht dem kanadischen insofern, als beide ermöglichen, den Namen des Vaters, der Mutter oder beider Elternteile, verbunden mit Bindestrich und ohne vorgeschriebene Reihenfolge, zu tragen. Anders als in Quebec müssen in Frankreich jedoch alle Geschwister denselben Nachnamen führen. Ferner sind in Quebec alle verheirateten Frauen gesetzlich verpflichtet, ihren Geburtsnamen beizubehalten.

Erstaunlicherweise ist das neue Gesetz in Frankreich kaum diskutiert worden. Kritik kam lediglich von Seiten konservativer Juristen und Psychoanalytiker, die befürchteten, durch die Abschaffung des traditionellen vaterzentrierten Namensrechts gehe ‚unsere‘ Zivilisation unter.¹ Auch aus progressiv-intellektuellen Kreisen waren vereinzelt kritische Stimme zu vernehmen, darunter diejenige der Soziologin Irène Théry, Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Esprit“.² Théry schöpft ihre Argumente aus einer demographischen Erhebung zur Namenspraxis bei unverheirateten jungen Müttern vor Einführung des neuen Namensrechts.³ Obwohl unverheiratete Mütter schon seit längerem die Möglichkeit hatten, ihren Kindern den eigenen Nachnamen zu verleihen, taten sie es nicht.

1 Eine kritische Analyse dieser Artikel findet sich bei Bernard Zarca, *La transmission du nom. Identité et dualité. Les termes du débat public*, in: *Esprit*, 2 (2002), 84–105.

2 Irène Théry, *Le nom entre préférence et préséance*, in: *Esprit*, 2 (2002), 110–118.

3 Im Jahre 1994 trugen 205.000 von 257.000 außerehelich geborenen Kindern den Namen ihres Vaters; vgl. die einschlägigen Zahlen bei Marie-France Valetas, *Le nom des femmes mariées dans l'Union européenne*, in: *Population et sociétés*, 367, avril (2001), 3 (Kasten von France Prioux).

Unverheiratete Paare bevorzugten den Vaternamen für ihre Kinder, damit diese „einen Vater haben ... [und] um zu zeigen, wie wichtig ihnen die Gleichrangigkeit von Vater und Mutter bei der Weitergabe ... ist.“ Die befragten Mütter erklärten, dass der gemeinsame Nachname, wenn man nicht verheiratet ist, die einzige öffentlich sichtbare Verbindung zwischen Vater und Kind herstelle. Der gemeinsame Name konstituiere sozusagen Vaterschaft. Aus diesem Grund könne man, so Irène Théry, es nicht einfach als Überbleibsel eines patriarchalen Denk- und Verhaltenssystems begreifen, wenn unverheiratete Mütter sich für den Namen des Vaters entschieden. Vielmehr biete die Namensfrage für moderne gleichberechtigte Paare die Möglichkeit, die asymmetrische Beziehung von Mann und Frau in Bezug auf die Fortpflanzung auszugleichen. Thérys zweites Argument zielt auf die praktischen Probleme, die die Weitergabe von Doppelnamen in 20 bis 30 Jahren nach sich ziehen können. Da das neue Gesetz nicht mehr als zwei Nachnamen zulasse, müssten Eltern mit Doppelnamen für ihre Kinder entscheiden, ob sie den Nachnamen des Vaters oder den der Mutter aufzugeben hätten. Wie aber sollte dies in der Praxis geschehen? Und wie sei das Problem den Betroffenen zu vermitteln? Irène Théry plädiert schließlich dafür, die bestehenden Regelungen beizubehalten.

Der Soziologe Bernard Zarka steht dem traditionellen System des väterlichen Namensrechts kritisch gegenüber.⁴ Wie Théry ist auch Zarka der Überzeugung, dass Entscheidungsfreiheit eng mit den Machtverhältnissen in einer Beziehung zusammenhänge. Im bisherigen Namensrecht sieht er die Vorherrschaft der Männer gestärkt; dementsprechend argumentiert er gegen die Gesetzesänderung und schlägt eine Alternative vor, die die Verbindung von obligatorischer Namensweitergabe und Gleichheit der Geschlechter ermöglicht.⁵

Obwohl durchaus von öffentlichem Interesse, blieb die Diskussion auf einen kleinen Kreis politisch engagierter Intellektueller begrenzt. Das neue Namensgesetz wurde unter allgemeiner Teilnahmslosigkeit verabschiedet, auch Feministinnen meldeten sich kaum zu Wort. Wie aber ist diese Indifferenz zu erklären angesichts der Tatsache, dass das französische, ebenso wie die Gesetze anderer westlicher Staaten, mit einer Gewohnheit brechen, die in Europa seit mehr als 800 Jahren verankert war, nämlich der Weitergabe des Vaternamens von einer Generation an die nächste? Ein Blick in Geschichte und Anthropologie vermag das Problem zumindest in Ansätzen zu klären helfen.⁶

Auf Mayotte, einer Insel im Archipel der Komoren, deren Bewohner französische Staatsbürger sind, umfasst das traditionelle Namensgebungssystem zwei Elemente, die Vater und Sohn verbinden. Die Weitergabe des Namens erfolgt entlang der väterlichen

4 Vgl. Zarka, *Transmission*, wie Anm. 1.

5 Details in Zarka, *Transmission*, wie Anm. 1.

6 Mein Text greift die zentralen Ideen der Einführung des folgenden Sammelbandes auf: Agnès Fine u. Françoise-Romaine Ouellette Hg., *Le nom dans les sociétés occidentales contemporaines*, Toulouse 2005; vgl. dazu die Rezension von Gabriela Signori in dieser Ausgabe von „L’HOMME“.

Linie, aber nur von einer Generation zur nächsten.⁷ So hieße der Sohn von Madi Saadi zum Beispiel Hasani Madi, sein Sohn wiederum Bakari Hasani und dessen Sohn Muhidimi Bakari. Verwandtschaft wird auf Mayotte nicht durch einen von Generation zu Generation weitergegebenen Namen gekennzeichnet, wie dies im französischen System der Fall ist. Außerdem unterscheidet dieses System nicht zwischen Vor- und Nachnamen, was es der Verwaltung erheblich erschwert, die Personen nach den in Frankreich geläufigen Rastern zu erfassen.

In Europa haben HistorikerInnen wie Monique Bourin herausgearbeitet, auf welche Weise sich das aktuelle System der Namensgebung mit einem individuellen Vornamen und einem Familiennamen schrittweise zwischen dem 10. und dem 15. Jahrhundert entwickelt hat.⁸ Der bis dahin benutzte einfache Name wurde damals zu dem, was wir heute Vorname nennen. Lange Zeit war er das wesentliche Element zur Bezeichnung und Identifizierung einer Person. Der Familienname hingegen ist aus einem langsamen Umformungsprozess der Zunamen entstanden. Zunamen existierten schon lange bevor sie erblich wurden und sich schließlich zum ‚Familiennamen‘ verfestigten. Wie ist dies zu erklären? Mittelalterhistoriker setzen die Entwicklung mit der Entstehung der Grundherrschaft in Verbindung, der ersten ‚Verwaltungs-‘ beziehungsweise Wirtschaftsform, die darauf angewiesen war, Personen jenseits des eigenen Clans zu identifizieren. Es handelt sich dabei um einen sehr langsamen Prozess, der die Entstehung der modernen Staatlichkeit begleitete und ermöglichte, wie es James C. Scott, John Terhanian und Jeremy Mathias unlängst gezeigt haben.⁹

Vormoderne Gesellschaften, so die These der drei amerikanischen Wissenschaftler, sind von einer *face-to-face*-Situation geprägt. Da jeder jeden kennt, benötigen sie kein anderes Bezeichnungssystem als das ‚lokale‘, das ausgesprochen beweglich ist. Der Name eines Individuums kann sich in diesem System je nach Situation oder Lebenszyklus ändern. Jeder Name steht für einen Lebensabschnitt, einen sozialen Status und einen bestimmten Gesprächspartner, so dass die Antwort auf die Frage „Wie heißen Sie?“ lauten kann: „Das kommt darauf an.“ Solche Praktiken sind für die Behörden allerdings undurchschaubar und ineffizient, so dass sie gezwungen sind, Vermittler einzuschalten, um den Einzelnen identifizieren zu können. Feste, vererbte Familiennamen machen die Gesellschaft für die Behörden leichter lesbar. Darin gleichen die Familiennamen dem Kataster, den Maßen, der Währung und den Rechtssystemen, denen allen die Tendenz zur Vereinheitlichung gemein ist. Die Autoren umreißen die

7 Vgl. Mohamed M'Trengoueni, Soilihi Mouktar u. Noël J. Gueunier, Nom, prénom. Une étape vers l'uniformisation culturelle, in: *Revue des Sciences Sociales de la France de l'Est*, 26 (1999), 45–53.

8 Vgl. dazu Anne Lefebvre-Teillard, *Le nom, droit et histoire*, Paris 1990; Patrice Beck, Monique Bourin u. Pascal Chareille, *Nommer au Moyen Age: du surnom au patronyme*, in: Guy Brunet, Pierre Darlu u. Gianna Zei Hg., *Le patronyme. Histoire, anthropologie, société*, Paris 2001, 13–38.

9 Der nachfolgende Absatz fasst den Aufsatz von James C. Scott, John Terhanian u. Jeremy Mathias, *The Production of Legal Identities proper to States: The Case of Permanent Family Surname*, in: *Comparative Studies in Society and History*, 44 (2002), 4–44, zusammen.

Entstehungsgeschichte dieser Systeme in der westlichen Welt, die in England, Italien und Frankreich früher einsetzte als in den mittel- und nordeuropäischen Ländern. Die treibende Kraft seien die Hauptstädte gewesen, während die soziale Stoßrichtung von oben nach unten verlief und bald auch zu den Rändern der Gesellschaft vordrang. In Frankreich begünstigte die Revolution die Einführung noch strengerer Verfahren zur Personenidentifizierung. Die Kolonisierung trug das europäische Namenssystem schließlich auch in die neue Welt. In einigen Regionen verlief der Wechsel schnell und rücksichtslos, wie auf der Insel Mayotte, in anderen langsam und zögerlich.¹⁰

Um die Menschen besser zu verwalten und zu kontrollieren, identifizierten die grundherrschaftliche, kommunale, territoriale und schließlich staatliche Verwaltung über Jahrhunderte hinweg Familien anhand eines Oberhauptes, das in den meisten Fällen ein Mann war. Bei Bedarf reichte es aus, die von ihm abhängigen Personen – Frau und Kinder – über ihn zu identifizieren. Die Weitergabe des Namens in der väterlichen Linie erleichterte diese Verwaltungspraxis erheblich. Die Voraussetzung war, dass Frauen bei der Heirat den Nachnamen ihres Vaters gegen den ihres Ehemannes eintauschten.

Die Emanzipation der Frauen und ihre schrittweise Eroberung der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau in den westlichen Gesellschaften führten zwangsweise zu Störungen im traditionellen Namenssystem. Nach ‚1968‘ wurde die Rolle der Frau in der Familie von feministischer Seite her radikal in Frage gestellt. So kann auch die Revolution im Namensrecht letztlich nur mit Blick auf den Wandel der Familie verstanden werden, der sich in westlichen Gesellschaften seit den 1970er Jahren vollzogen hat. Ein Aspekt war hierbei entscheidend: Fortan wurde die Familie nicht mehr als Bestandteil einer weit zurückreichenden Generationenabfolge wahrgenommen, sondern als ein von Zuneigung und Erziehung geprägter sozialer Raum, der sich auf Eltern und Kinder konzentrierte. Davon zeugen die Namensgesetze, wenngleich mit Verzögerung. Von einem System obligatorischer Weitergabe, in dem die Eltern nur Tradenten in einer genealogischen Kette sind und kein Mitspracherecht hinsichtlich dessen besitzen, was sie geben und was sie erhalten haben, sind wir heute zu einem System mit relativer Wahlfreiheit gelangt.

Die Entwicklung begann mit den Vornamen, die vor etwa hundert Jahren noch (mit Variationen je nach Region und sozialer Herkunft) von den Patinnen und Paten aus dem Bereich der Verwandtschaft und nicht von den Eltern ausgewählt wurden. Heute entscheiden die Eltern selbst. Sie wählen Vornamen, um ihren persönlichen Präferenzen und ihren Zugehörigkeitsgefühlen Ausdruck zu verleihen: zur mütterlichen oder väterlichen Linie, zu einer Region, ethnischen Gruppe, Nation oder Religion. Darüber hinaus verfügen Eltern nunmehr auch über den Familiennamen, um das Kind familiär bald auf der väterlichen, bald auf der mütterlichen Seite einzubinden.

Wie das neue Namensgesetz in Frankreich von den jungen Eltern angenommen wird, darüber liegen derzeit noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Einzelne

¹⁰ Vgl. Sophie Paricard, *L'épreuve des traditions: la création d'un état civil à Mayotte*, in: Claire Neirinck Hg., *L'état civil dans tous ses états*, Paris 2008, 87–107.

punktueller Datenerhebungen, die auf Zählungen in den Standesämtern beruhen, sind schwierig zu interpretieren.¹¹ Es zeichnet sich darin allerdings ab, dass die Mehrheit dieser Eltern sich von der neuen Rechtsetzung nicht betroffen fühlt. Beobachtet lässt sich jedoch, dass Doppelnamen in großen Städten häufiger gewählt werden als in ländlichen Gemeinden, und eher von unverheirateten Paaren als von verheirateten.

Und wie verhält es sich mit dem Namen verheirateter Frauen? Im Gegensatz zu Quebec, wo die Frauen verpflichtet sind, ihren Mädchennamen beizubehalten, wurde die Frage bei der französischen Gesetzesänderung nicht berücksichtigt. Die mehrere Jahrhunderte alte Praxis, die Frauen mit dem Nachnamen ihres Gatten zu benennen, ist heute noch so selbstverständlich, dass Teile der Bevölkerung und sogar manche Behörden meinen, sie sei immer noch verpflichtend.¹² Nur zwei Prozent der verheirateten Frauen hatten 1995 in Frankreich ihren Mädchennamen beibehalten, nur sieben Prozent sich für einen Doppelnamen entschieden.¹³ Dies ist eine paradoxe Situation angesichts der rechtlichen Gleichheit und materiellen Unabhängigkeit, die Frauen in den letzten Jahrzehnten erlangt haben. In Frankreich ist der Beschäftigungsgrad verheirateter Frauen einer der höchsten in Europa. Frankreich ist ebenfalls eines jener Länder, in denen das Bildungsniveau von Frauen mittlerweile über dem der Männer liegt.¹⁴ Dennoch behalten französische Frauen selbst nach der Scheidung häufig den durch die Ehe erworbenen Namen ihres Mannes. Der Doppelname ist nur für wenige Frauen eine annehmbare Lösung. Oft sind es Künstlerinnen oder Intellektuelle, die ihren eigenen Namen behalten oder ihn an denjenigen ihres Mannes gefügt haben.

Und wie präsentiert sich die Sachlage in Quebec? Im Jahr 2002, also zwanzig Jahre nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes, tragen drei Viertel der Kinder weiterhin den Namen des Vaters. Bei dreizehn Prozent ist der Name zusammengesetzt, dabei nennen neun Prozent den Mutternamen, vier den Vaternamen an erster Stelle. Unmittelbar nach der Gesetzesreform hatten hingegen bis zu 21 Prozent der Eltern einen zusammengesetzten Namen gewählt.¹⁵ Insgesamt nur fünf Prozent der Kinder trugen

11 Vgl. z. B. das Dossier „Parents et enfants“ der Tageszeitung *La Croix*, 29. 11. 2006, mit dem Titel „Le double nom n'est pas populaire“ (Der Doppelname ist nicht populär).

12 Marie-Françoise Jeaufréau, *Le nom marital dans la société française contemporaine*, in: *Fine/Ouellette, Nom*, wie Anm. 6, 213–236.

13 Eurobarometer-Umfrage von 1995; vgl. Marie France Valetas, *Le nom des femmes mariées dans l'Union européenne*, in: *Population et sociétés*, 367 (2001), 1–4.

14 Marie-France Valetas, *Réflexions d'une sociologue sur le nom d'usage. L'avenir du nom d'usage à travers l'expérience des femmes divorcées*, in: dies., *Hg., La nouvelle loi sur le nom*, Paris 1988, 21–40; dies., *Avenir du nom de la femme et transformation des structures familiales*, in: *Population*, 1 (1992), 105–132; vgl. auch Colette Méchin, *Le nom des femmes, simple ou double*, in: David Le Breton Hg., *Le corps, son ombre et ses doubles*, Paris 2000, 169–182.

15 Louis Duchesne, *Vers un système matrilineaire? Le choix du nom de famille au Québec*, in: Brunet/Darlu/Zei, *Patronyme*, wie Anm. 8, 133–151; vgl. auch: Institut de la Statistique du Québec Hg., *La situation démographique du Québec*, Québec 2003.

den Namen der Mutter, davon bezog sich nur ein einziges Prozent auf Kinder verheirateter Frauen.¹⁶ Sind diese Entscheidungen Ausdruck dafür, dass die Gesellschaft Schwierigkeiten hat, sich zu verändern?¹⁷ Die große Mehrheit der Eltern lehnt den Doppelnamen mit der Begründung ab, dass sein Gebrauch kompliziert sei. Er sei zu lang für Behörden- und andere Formulare und könne dem Kind in der Schule Schwierigkeiten bereiten. Wie für die unverheirateten französischen ist auch für die kanadischen Mütter, ob verheiratet oder unverheiratet, der Nachname des Vaters ein Mittel, die asymmetrische Beziehung zwischen den Geschlechtern auszugleichen und eine starke, emotionale und moralisch verpflichtende Bindung zwischen dem Vater und dem Kind herzustellen. Im Falle einer Trennung zögen sich die Männer leichter aus der Verantwortung, wenn das Kind nicht ihren Namen trage, meinten die Betroffenen. So betrachtet erscheint es wenig wahrscheinlich, dass sich in den kommenden Jahren die Verteilung von väterlichem und mütterlichem Nachnamen bedeutend verändern wird.

Die Situation scheint paradox: Auf der einen Seite bricht die Gesetzgebung radikal mit den bisherigen Gewohnheiten, die Namenspraxis hingegen beharrt auf dem Überkommenen. Die Praktiken sind jedoch mehrdeutig, denn gleichwohl lässt sich beobachten, dass die Einheit des Familiennamens aufbricht. In Quebec zum Beispiel führt das Gesetz von 1980 dazu, dass in mehr als drei Vierteln aller Fälle Kinder einen anderen Nachnamen tragen als ihre Mutter (die – wie erwähnt – gesetzlich verpflichtet sind, ihren Mädchennamen zu behalten). Überdies dürfen, abermals im Gegensatz zu Frankreich, in Quebec Geschwister unterschiedliche Familiennamen tragen. Kann unter diesen Umständen in Quebec überhaupt noch vom „Familiennamen“ gesprochen werden? Wäre nicht vielmehr vom „Geburtsnamen“ zu sprechen, angesichts der Tatsache, dass dieser Name mit dem der nächsten Verwandten nicht unbedingt übereinstimmen muss? Überdies geht die Entwicklung mit der wachsenden Bedeutung von Erfassungstechniken (unter anderen biometrische Verfahren) einher, anhand derer Personen eindeutiger als mit dem Familiennamen identifiziert werden können. Die zunehmende Entkoppelung von Name und Bevölkerungskontrolle könnte schließlich auch den Nachnamen (wie dies schon beim Vornamen der Fall war) zu einem Spielfeld individueller Identitätsbildung werden lassen, sowohl auf Seiten des Namensgebers als auch auf Seiten des Namensempfängers, der – einmal erwachsen – den Namen, den seine Eltern für ihn vorgesehen haben, entweder annehmen oder ablehnen kann.

Aus dem Französischen von Jutta Hergenhan

16 Um auf 100 % zu kommen, müssen Drittnamen sowie nicht deklarierte Fälle hinzugerechnet werden.

17 Vgl. Denise Lemineux, *Nommer le premier enfant. Pratiques et discours de parents québécois*, sowie Josiane Le Gall und Deirdre Meintel, *Pratiques de nomination des enfants et projets identitaires*, in: *Fine/Ouellette, Nom, wie Anm. 6*, 163–198 u. 191–212.